

## **Bekanntmachung**

### **Rechtsetzungsverfahren zu „Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg“ Naturdenkmalverordnung**

#### **Hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes für das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen**

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt nach Abwägung eingehender Anregungen und Bedenken, die „Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Nordwestmecklenburg“ zu erlassen. Für die Naturdenkmale des Landkreises gelten derzeit noch die Festsetzungen von 1935 bzw. von 1970. Die verschiedenen Regelungen zu den Naturdenkmalen sollen durch die neue Verordnung eindeutig reguliert und in geltendes Recht überführt werden.

Die Naturdenkmale wurden in der Örtlichkeit anhand bestimmter Kriterien überprüft. Naturdenkmale, die die Maßgaben erfüllen, werden mit der Verordnung neu festgesetzt. Für Naturdenkmale, die nicht mehr vorhanden sind oder die die Kriterien nicht erfüllen, wird der Schutzstatus aufgehoben. Gemäß § 15 Absatz 2 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazu gehörenden Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genannten Unterlagen liegen **in der Zeit vom 27.05.2020 bis 26.06.2020** im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am für Ordnung und Soziales, Zimmer 311, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg, während der Dienststunden, Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Grund der derzeitigen Situation ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03841 798220 möglich.

Während der genannten Auslegungszeit und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit können bei der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen oder bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg von jedermann Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

gez. Wölm  
Amtsvorsteher